

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 11/2011

Veröffentlicht am: 01.03.2011

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 19. Januar 2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“
– “Media and Cultural Praxis: History, Aesthetics, and Theory” –
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 19. Januar 2011**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 3 Importmodule

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009), - nachfolgend „*Allgemeine Bestimmungen*“ genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet einer Medienwissenschaft befähigt, die sich als historisch-hermeneutische Disziplin in einer kulturhistorischen und kulturwissenschaftlichen Perspektive definiert. Im Zentrum stehen dabei die audiovisuellen Medien Film, Fernsehen sowie die neuen digitalen Medien und multimedialen Konfigurationen; auch die Vorgeschichte der modernen Audiovisionen (z. B. Photographie, Pré-Cinéma, Hörfunk) werden mit einbezogen.

(2) Die im Verlauf dieses Studiengangs vermittelte historische, analytische und theoretische Kompetenz verbindet sich mit Schlüsselqualifikationen. Diese bestehen vor allem in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung audiovisueller Phänomene. Neben der Möglichkeit zur Promotion eröffnet sich damit der Zugang zu folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Dramaturgie bei Sendern, Produktionsgesellschaften und Produktionsfirmen
- Programmplanung und Programmgestaltung in Hörfunk- und Fernsehsendern
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Erwachsenenbildung
- Lehrerausbildung, Lehrerweiterbildung
- Medienwissenschaftliche Forschung und Lehre

(3) Bereiche des Studiengangs sind im Einzelnen:

1. Pflichtbereich I Geschichte: Pflichtmodule A1 und A2

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventinnen / Absolventen erwerben Kenntnisse über und ein Bewusstsein für die Historizität der audiovisuellen Medien, (technisch-apparative Entwicklung, wandelnde soziokulturelle Bedingungen, und medienästhetische Praxen).

2. Pflichtbereich II Ästhetik: Pflichtmodul B1 sowie Profilmodul B2 „Angewandte Ästhetik“

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Anhand exemplarischer Studien zur Ästhetik des Films, des Fernsehens und der digitalen Medien sind die Absolventinnen / Absolventen vertraut mit dem grundsätzlichen form-inhaltlichen Zusammenhang in der Medienpraxis, dem bedeutungskonstitutiven Moment sinnlicher Formgebung.
- Die Absolventinnen / Absolventen sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse in die gestalterische Medienpraxis konzeptionell einzubringen (z.B. Redaktionsarbeit, Programmplanung, Medienkritik).

3. Pflichtbereich III Theorie: Pflichtmodule C1 und C2

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventinnen / Absolventen sind mit wichtigen historischen und aktuellen Ansätzen zu einer allgemeinen Medientheorie sowie zu Theorien der audiovisuellen Einzelmedien vertraut.
- Die Absolventinnen / Absolventen sind in der Lage, wissenschaftliche und aktuelle Fragen zu den jeweiligen Theorien zu entwickeln und diesen selbstständig nachzugehen.

4. Wahlpflichtbereich I Medienkultur: Wahlpflichtmodul D oder Importmodule

(siehe Anlage 3)

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventinnen / Absolventen sind in der Lage, kulturelle Kontexte und Traditionslinien als Rahmenbedingungen je aktueller medialer Praktiken zu erkennen.
- Die Absolventinnen / Absolventen sind befähigt, die pragmatische Dimension der Medienkultur als Zusammenhang der Nutzung und Aneignung der Medien durch Akteure in der Alltagswelt zu analysieren und ggf. für die eigene Tätigkeit in der Medienkultur reflektieren.

5. Wahlpflichtbereich II Gesellschaft: Wahlpflichtmodul E oder Importmodule

(siehe Anlage 3)

Qualifikationsziele dieses fachübergreifenden Bereichs sind:

- Die Absolventinnen / Absolventen verfügen über ein vertieftes wissenschaftliches Wissen über das wechselseitige Verhältnis von audiovisuellen Produktions-, Distributions- und Rezeptionsprozessen und ihren gesellschaftlichen Bedingungen.
-

(4) Der Studiengang ist forschungsorientiert.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach folgender Maßgabe: Ein Bachelorabschluss mit einem hohen Anteil an medienwissenschaftlichen Fachmodulen (wenigstens 60 LP).

(2) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über eine vorläufige durchschnittliche Gesamtnote sowie über mindestens 150 bereits erworbene Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

(3) Liegen diese Voraussetzungen des Anteils an medienwissenschaftlichen Fachmodulen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss nach Prüfung der Unterlagen Auflagen machen. Diese werden in der Regel in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von 18 LP aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Medienwissenschaft“ (4.-6. Fachsemester) bestehen. Werden die Auflagen nicht binnen der beiden ersten Semester des Studiums erfüllt, erlischt die Zulassung.

(4) Darüber hinaus wird bei Studienbeginn verlangt: Nachweis über Kenntnisse in Englisch auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dringend empfohlen werden zudem Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache. Dies vereinfacht das Erarbeiten von Fachliteratur und ermöglicht ein besseres Verständnis internationaler medienhistorischer Entwicklungen.

§ 4 Studienbeginn

Der Studiengang kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ beträgt vier Semester.
- (2) Der Masterstudiengang „Medien und kulturelle Praxis“ ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.

§ 6 Studienberatung

- (1) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität an.
- (2) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich eine hauptamtlich Lehrende / einen hauptamtlich Lehrenden, die / der für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich auf die Bereiche des Fachgebiets gem. § 2 Abs. 3 dieser Ordnung beziehen. Die Module und die zugeordneten Leistungspunkte (LP) des Studiums sind:

Pflichtbereich

Pflichtmodul A1: Geschichte:	12 LP
Pflichtmodul A2: Geschichte:	12 LP
Pflichtmodul B1: Ästhetik:	12 LP
Pflichtmodul B2 (Profilmodul): Angewandte Ästhetik:	12 LP
Pflichtmodul C1: Theorie:	6 LP
Pflichtmodul C2: Theorie:	12 LP
Pflichtmodul F: Abschlussmodul :	30 LP

Wahlpflichtbereiche

Wahlpflichtbereich I:

Wahlpflichtmodul D Medienkultur oder Importmodule s. Anlage 3: 12 LP

Wahlpflichtbereich II:

Wahlpflichtmodul E Gesellschaft oder Importmodule, s. Anlage3: 12 LP

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Vorlesungen

Vorlesungen vermitteln in Übersichtsform komplexe geschichtliche, ästhetische oder gesellschaftliche Zusammenhänge, in denen sich mediale Praxis realisiert. Sie liefern den Studierenden vor allem ein historisches oder strukturelles Orientierungswissen – Basis und Matrix insbesondere für das weiterführende studentische Selbststudium. Das in der Vorlesung erworbene Wissen wird in einer Klausur überprüft.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmerinnen / Teilnehmer erarbeiten dafür selbstständig Beiträge unterschiedlicher Länge (Referate, Thesenpapiere, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. In Seminaren sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Lektüreseminare dienen zur Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. Seminare können auch in Form von Studienprojektseminaren oder Forschungsseminaren durchgeführt werden. In Projektseminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt. Das Forschungsseminar kann fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglichen.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

E-Learning

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Studierende lesen bereitgestellte Texte, bearbeiten Bildmaterial, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-Mail.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

§ 10

Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Teilprüfungen studienbegleitend statt. Sie bestehen in Modulprüfungen bzw. in Modulteilprüfungen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Thesenpapiere und Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und -präsentationen und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.

(3) Durch die mündliche Prüfungsleistung, speziell die Disputation, soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin / der Kandidat über ein den Inhalten des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Disputation soll in der Regel 60 Minuten je Kandidatin / Kandidat dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin / dem Kandidat direkt im Anschluss bekannt zu geben.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin / der Kandidat im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass sie / er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert die Kandidatin / der Kandidat in der Regel ihre / seine Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seiner Prüferin / seinem Prüfer. Die Dauer des Referats beträgt pro Studierender bzw. Studierendem in der Regel 15 Minuten.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres / seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass der Kandidatin / dem Kandidaten Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat nachzuweisen, dass sie / er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Sieht ein Modul verbindliche Studienleistungen vor, ist dies in der Modulbeschreibung in Anlage 1 angegeben.

(10) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

(1) Im Pflichtmodul F (Abschlussmodul) wird eine schriftliche Prüfungsarbeit (Masterarbeit) angefertigt. Das Thema der Masterarbeit, die ca. 80 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das erfolgreiche Absolvieren von mindestens 72 LP durch den Abschluss der Module A1, B1 und B2, C2 sowie des Wahlpflichtbereichs II, darüber hinaus ein ordnungsgemäßes Studium über mindestens zwei Semester. Die Pflichtmodule A2, C1 und der Module des Wahlpflichtbereichs I (siehe § 8 Abs. 1) können nach der Zulassung zur Masterarbeit abgeschlossen werden.

(3) In der Masterarbeit soll die Kandidatin / der Kandidat zeigen, dass sie / er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterstudiengangs „Medien und kulturelle Praxis“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie / er weist nach, dass sie / er

- die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten.

(4) Des weiteren gelten die Regelungen des § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 12

Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen des § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Für die Bestellung von Prüferinnen / Prüfern und Beisitzerinnen / Beisitzern gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 14

Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstal-

tung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats, einer Führung oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festgesetzt, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist. Wiederholungsprüfungen finden deshalb in der Regel zwischen den letzten 3 Wochen vor Beginn des neuen Semesters und der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von der Prüferin/dem Prüfer festgelegt. Bei Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung im Verfassen einer neuen Hausarbeit, für die ein neues Thema ausgegeben wird.

(4) Zu Prüfungen muss sich die / der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, wird öffentlich bekanntgegeben. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats, einer Führung oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen kann teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist, wer die Zugangsvoraussetzungen für das Modul erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin / der Kandidat in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Ein Notenausgleich zwischen Modulteilprüfungen ist nicht vorgesehen. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten

(LP) gewichteten Teilleistungen. Die Gewichtung von Teilprüfungen ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11, Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts* (M. A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* auf Antrag möglich.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält, eine Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades und ein *Diploma Supplement* gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 24

Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ an der Philipps-Universität Marburg im Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 28.2.2011

gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 02.03.2011

Anlage 1: Modulbeschreibungen

SE = Seminar
 VL = Vorlesung
 KO = Kolloquium

Bereich Geschichte: Module A1 und A2

Modulbezeichnung	Modul A1: Geschichte
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul A1 vermittelt Erkenntnisse über die Historizität der audiovisuellen Medien. Es macht exemplarisch vertraut mit der Dynamik von Medien, die sich im Zusammenhang von technisch-apparativer Entwicklung, sich wandelnden soziokulturellen Bedingungen und medienästhetischen Praxen entfaltet. Das Bewusstsein um die Geschichtlichkeit von Medien, die Vertrautheit mit vergangenen Produktionen und das Wissen um ihre Rezeption sind Voraussetzung für eine eigenverantwortliche und kritische Auseinandersetzung mit aktuellen und zukünftigen Entwicklungen des Films, des Fernsehens oder der digitalen Medien.</p> <p>Die Vorlesung liefert epochen- oder genreorientiert einen Überblick über größere Zusammenhänge der Film- oder Fernsehgeschichte. Das Seminar soll die Studierenden anleiten, Schlüsselqualifikationen zu erwerben, eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisleistungen zu entwickeln und mündliche wie schriftliche Darstellungskompetenz zu erreichen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL 1 SE
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Mit „bestanden“ bewertete Klausur in der Vorlesung Thesenpapier im Seminar</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

Modulbezeichnung	Modul A2: Geschichte
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul A2 vermittelt Erkenntnisse über die Historizität der audiovisuellen Medien, vgl. hierzu die Ausführungen zu „Inhalt und Qualifikationsziel“ der Modulbeschreibung A1, Abs. 1. Das Seminar (Referat und Hausarbeit) soll die Studierenden anleiten, Schlüsselqualifikationen zu erwerben, eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisleistungen sowie mündliche wie schriftliche Darstellungskompetenzen zu entwickeln und zu vertiefen. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eine weitergehende vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE 1 KO
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier im Seminar Referat zu Forschungsfragen im Kolloquium Modulprüfung: Hausarbeit
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

Bereich Ästhetik: Modul B1 sowie Profilmodul B2

Modulbezeichnung	Modul B1: Ästhetik
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul B1 bietet ausgewählte Studien zur Ästhetik des Films, des Fernsehens und der digitalen Medien. Sie machen vertraut mit dem form-inhaltlichen Zusammenhang in der Medienpraxis, untersuchen das je bedeutungskonstitutive Moment sinnlicher Formgebung und analysieren das Potential rezeptionsleitender Vorgaben unter Berücksichtigung der intertextuellen und intermedialen Einschreibungen in der Produktion.</p> <p>Die Vorlesung liefert exemplarische Fallstudien und reflektiert die Methoden der Untersuchung, das Seminar soll die Studierenden zur eigenständigen Analyse und kritischen Auseinandersetzung mit Produktionen aus dem Bereich Film, Fernsehen und digitaler Medien unter besonderer Berücksichtigung ihrer medienästhetischen Eigenart befähigen</p> <p>Ziel des Moduls ist es, die Studierenden an eigenständige wissenschaftliche Forschung heranzuführen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL 1 SE
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Mit „bestanden“ bewertete Klausur in der Vorlesung Thesenpapier im Seminar</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

Modulbezeichnung	Profilmodul B2: Angewandte Ästhetik
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul B2 bietet, orientiert an den Bedarfen des Berufsfeldes, ausgewählte Studien zur Ästhetik des Films, des Fernsehens und der digitalen Medien, vgl. hierzu die Ausführungen zu „Inhalt und Qualifikationsziel“ der Modulbeschreibung B1, Abs. 1.</p> <p>Das Seminar soll die Studierenden zur eigenständigen Analyse und kritischen Auseinandersetzung mit Produktionen aus dem Bereich Film, Fernsehen und digitaler Medien unter besonderer Berücksichtigung ihrer medienästhetischen Eigenart befähigen. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eine vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten.</p> <p>Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden zu sensibilisieren, die erworbenen Kenntnisse und analytischen Methoden weitergehend zu reflektieren und auf andere Gegenstände oder Problemfelder in der gestalterischen Medienpraxis zu übertragen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE 1 KO
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier im Seminar Referat zu Forschungsfragen im Kolloquium</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

Bereich Theorie: Module C1 und C2

Modulbezeichnung	Modul C1: Theorie
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Ziel des Moduls C1 ist es, die Studierenden zu einer fundierten theoretischen Reflexion audiovisueller Massenmedien zu befähigen. Im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung einer vertieften Kenntnis der wichtigsten medientheoretischen Ansätze sowie der Qualifikation, um kritisch den analytischen Wert dieser Ansätze einschätzen zu können. Das Spektrum reicht von den Klassikern der Medientheorien bis zu aktuellen, kontrovers diskutierten Entwürfen.</p> <p>Die Studierenden sollen im Seminar auf dem Niveau anspruchsvoller wissenschaftlicher Debatten über Grundlagen und Erkenntnisinteressen der Theoriekonstruktion, über konkurrierende Paradigmen der Medientheorie sowie über Fragen der Anwendbarkeit und Adäquatheit angesichts einer sich stets wandelnden Medienlandschaft reflektieren und die skizzierten Theoriekonzepte problematisieren.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 28 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 52 Stunden Modulprüfung: 100 Stunden Gesamt: 180 Stunden (entspricht 2 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul C2: Theorie
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Zu den grundsätzlichen Zielen des Moduls C2 vgl. die Ausführungen zu „Inhalt und Qualifikationsziel“ der Modulbeschreibung C1, Abs. 1. Das Seminar soll über Grundlagen und Erkenntnisinteressen der Theoriekonstruktion informieren, über konkurrierende Paradigmen der Medientheorie sowie über Fragen der Anwendbarkeit und Adäquatheit angesichts einer sich stets wandelnden Medienlandschaft. Auf dem Niveau anspruchsvoller wissenschaftlicher Debatten sollen die Studierenden das Erlernte reflektieren und die skizzierten Theoriekonzepte problematisieren. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eigenständig eine vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE 1 KO
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ Exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier im Seminar Referat zu Forschungsfragen im Kolloquium Modulprüfung: Hausarbeit
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

Bereich Medienkultur: Modul D

Modulbezeichnung	Modul D: Medienkultur
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Medienkultur konstituiert sich in der pragmatischen Dimension, d.h. in der konkreten Nutzung und Aneignung der Medien durch Akteure in der Alltagswelt. Für jedes Medium ergibt sich daraus eine spezifische kulturelle Praxis, die sich gemäß unterschiedlicher kultureller Milieus verschieden ausgestalten kann und auch diachronem Wandel unterliegt. Medienpraxis und Medientechnik (mit beispielsweise veränderter Verfügbarkeit, Konvergenz und Mobilität) stehen dabei in enger Wechselwirkung. Die Veranstaltungen des Moduls sollen den Studierenden eine Sensibilität für diese kulturelle Dimension vermitteln und sie dazu befähigen, diese bei der Produktion und bei der kritischen Kommentierung von Medien zu berücksichtigen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ Exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Jeweils ein Thesenpapier in den beiden Seminaren Modulprüfung: Hausarbeit
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 2 Semester

Alternativ zum Modul.D im Wahlpflichtbereich I steht ein Angebot von Importmodulen (aus dem Studiengang M.A. North American Studies) zur Verfügung. Dazu siehe Anlage 3.

Bereich Gesellschaft: Modul E

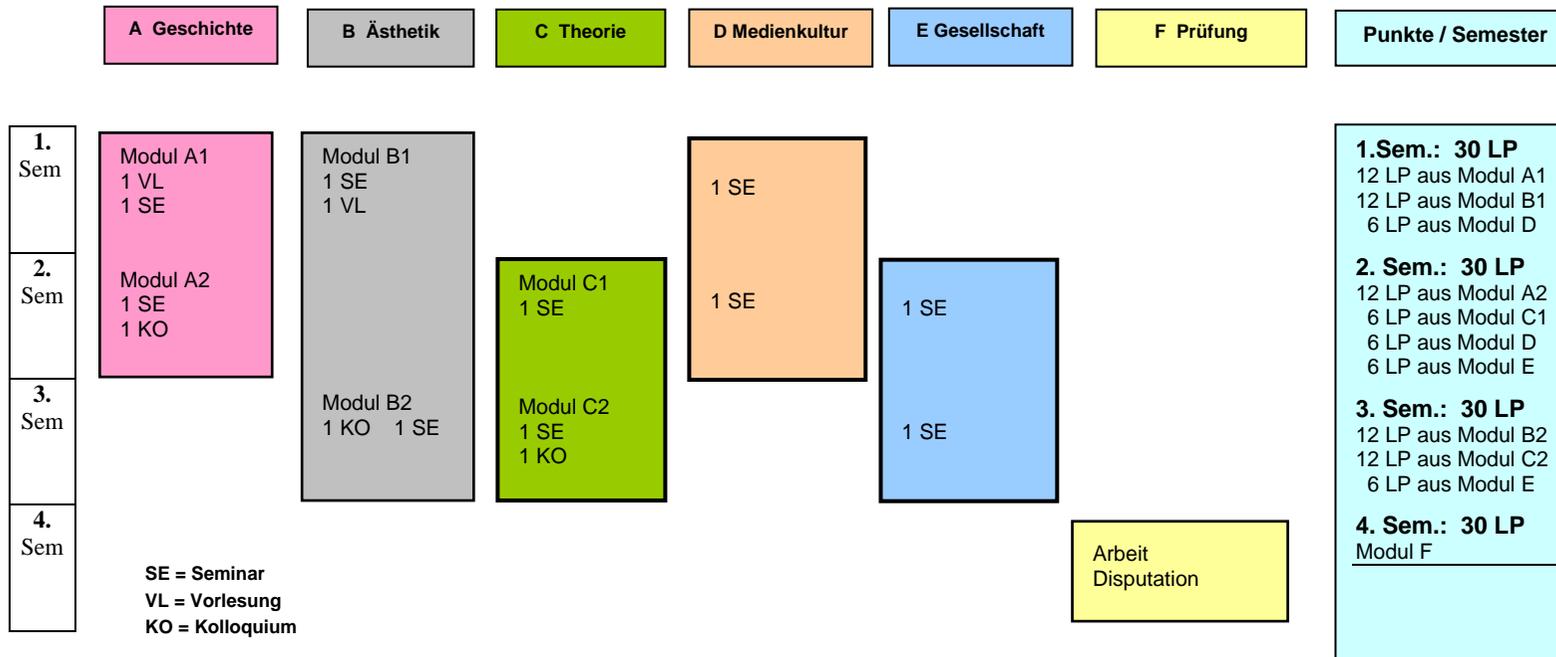
Modulbezeichnung	Modul E: Gesellschaft
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Der Alltag moderner Gegenwartsgesellschaften ist nachhaltig geprägt durch massenmediale Kommunikationsprozesse, Geschichte und Ästhetik der Medien wiederum sind nur angemessen verstehbar, wenn man die Gesellschaftlichkeit der Medien berücksichtigt. Die Analyse in den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist daher gerichtet auf unterschiedliche Institutionalisierungsformen der Medien, auf politische, rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen sowie auf die ethische Dimension der Medienkommunikation. Produktion, Distribution und Aneignung der Medien sollen als je spezifische Formen sozialen Handelns erkennbar gemacht werden.</p> <p>Modul E soll die Studierenden zu einer vertieften wissenschaftlichen Analyse des wechselseitigen Verhältnisses von audiovisuellen Massenmedien und Gesellschaft führen. Darauf aufbauend sollen sich entsprechende Schlüsselqualifikationen herausbilden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Jeweils ein Thesenpapier in den beiden Seminaren</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 2 Semester

Alternativ zum Modul E im Wahlpflichtbereich II steht ein Angebot von Importmodulen (aus dem FB 03, Gesellschaftswissenschaften und Philosophie) zur Verfügung. Dazu siehe Anlage 3.

Modulbezeichnung	Modul F: Abschlussmodul
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In einem abschließenden Prüfungsmodul, das im dritten Semester beginnt, werden auf einem hohen Anspruchsniveau wissenschaftlicher Forschung und Wissenspräsentation schriftliche und mündliche Kompetenzen gefordert. In der schriftlichen Abschlussarbeit, deren Themenfindung spätestens in den ersten Wochen des dritten Semesters erfolgt, so dass die Bearbeitung ab der Mitte des dritten Semesters beginnen kann, soll der Kandidat / die Kandidatin selbstständig auf hohem wissenschaftlichen Niveau die Fähigkeit zur Verschriftlichung eines Erkenntnisprozesses in der angegebenen Frist unter Beweis stellen. Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Abschlussarbeit (6 Monate) 1 Disputation (60-minütige mündliche Prüfung)
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der Antritt des Abschlussmoduls mit Abschlussarbeit und Disputation setzt ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens zwei Semestern sowie das erfolgreiche Absolvieren der Module A1, B1, B2, C2 und die Module im Wahlpflichtbereich II (E oder Import) voraus. Die Module A2, C1 und die Module im Wahlpflichtbereich I (D oder Import) können nach der Zulassung zur Masterarbeit abgeschlossen werden Bis zur Disputation muss die Masterarbeit von beiden Prüferinnen / Prüfern begutachtet und damit bestanden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Fristgerechte Abgabe der Arbeit. Teilnahme an der Disputation. Alle Leistungen müssen mindestens mit ausreichend bewertet werden.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . 1 Abschlussarbeit (26 LP) = 26/30 1 Disputation (4 LP) = 4/30
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	900 Stunden (Abschlussarbeit 780, Disputation 120)
Dauer des Moduls	1 Semester

Anlage 2 : Exemplarischer Studienverlauf

„Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“



Anlage 3: Importanlage zum Masterstudiengang *Medien und kulturelle Praxis*

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs *Medien und kulturelle Praxis* als Importmodul studiert werden sollen bzw. als Import gewählt werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module als Importmodulangebot für den Masterstudiengang *Medien und kulturelle Praxis* eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für	Wahlpflichtbereich II (12 LP) Die 12 LP müssen komplett im gewählten Studiengang erbracht werden. Kombinationen aus Modulen verschiedener Studiengänge sind nicht möglich.			
Angebot aus Lehreinheit	FB 03, Gesellschaftswissenschaften und Philosophie			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
M.A. Politikwissenschaft		Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse	12	
M.A. Sozialwissenschaften	Modul 7.1	Arbeit und Geschlecht	12	
	Modul 7.2	Politische Sozialisation	12	
	Modul 7.3	Wirtschaft, Politik und Arbeit	12	
	Modul 7.4	Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel	12	

M.A. Philosophie	Exportmodul 7	Kant / Themen der Aufklärungsphilosophie	12	
	Exportmodul 8	Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	12	
	Exportmodul 9	Angewandte Ethik	12	
	Exportmodul 10	Philosophie der Gesellschaft	12	
Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft		Gesellschaft, Kultur, Religion	12	
Friedens- und Konfliktforschung		Grundlagenmodul Friedens- und Konfliktforschung	12	

II.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO befand sich eine Vereinbarung über den Austausch von Modulen im Umfang von jeweils 12 LP als mögliche wählbare Importmodule für den Masterstudiengang *Medien und kulturelle Praxis* mit folgendem Fach noch im Stadium der Planung:

Verwendbar für	Wahlpflichtbereich I (12 LP)			
Angebot aus Lehreinheit	FB 10, Fremdsprachliche Philologien			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
M.A. North American Studies	S.2.1	Popular Culture in History	6	2
	S.2.2	Genres of Popular Culture	6	2